

<b>Zeitschrift:</b>	Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
<b>Band:</b>	100-1 (1918)
<b>Protokoll:</b>	Protokoll der 10. Sitzung des Senates der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft
<b>Autor:</b>	Fischer, Ed. / Hugi, E.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

II.

# Senats-Protokoll — Procès-verbal du Sénat

---

## Protokoll der 10. Sitzung des Senates der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

vom 6. Juli 1918

im Bundespalast, Ständeratssaal in Bern, vormittags 8 Uhr

---

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Ed. Fischer, Präsident des Zentralkomitees in Bern

---

### Anwesend sind die Herren :

H. Bachmann, H. Blanc, J. Briquet, F. E. Bühlmann, E. Chuard,  
Frl. F. Custer, A. Eugster, Ed. Fischer, O. Fuhrmann, A. Gockel,  
P. Gruner, A. Heim, K. Hescheler, E. Hugi, J. Lochmann, L. Mercanton,  
A. Rigggenbach, F. Ris, Ed. Rübel, H. Sahli, Fr. Sarasin, Hans Schinz,  
C. Schröter, Th. Studer, E. Wild.

### Entschuldigt abwesend sind die Herren :

A. Bettolini, K. F. Geiser, U. Grubenmann, Ph. A. Guye, A. Leuba,  
M. Plancherel, P. Sarasin, H. Schardt.

Von den Abwesenden haben sich vertreten lassen die Herren :  
U. Grubenmann durch A. Heim, M. Plancherel durch L. J. Crelier.

Mit einem kurzen Worte der Begrüssung eröffnet der Präsident die Sitzung, und er gedenkt eines hochverdienten Mitgliedes der Gesellschaft, das uns innerhalb Jahresfrist durch den Tod entrissen worden ist. Prof. Yung war seit dem Jahre 1901 Präsident der Kommission für das Concilium Bibliographicum, ein treuer Mitarbeiter an den Aufgaben der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, ein regelmässiger Teilnehmer der Senatssitzungen und Jahresversammlungen, ein eifriger Förderer unserer Ziele. In der so warm empfundenen Geschichte der Gesellschaft, die im Jubiläumsband von 1915 erschienen ist, hat uns der Verstorbene ein Denkmal seiner Liebe und seines tiefen Verständnisses für die Bedeutung der S. N. G. hinterlassen. Wie er uns treu gewesen ist, so werden auch wir seinem Andenken Treue halten. Die Versammlung erweist dem Toten ihre Ehrenbezeugung durch Erheben von den Sitzen.

Der Sekretär stellt durch Namensaufruf die Liste der anwesenden Senatsmitglieder fest. An der Sitzung nehmen teil 25 Mitglieder, 8 sind entschuldigt abwesend. Ein Abwesender hat sich durch einen Herrn vertreten lassen, der nicht Mitglied des Senates ist. Die Präsenzliste weist demnach 26 Teilnehmer auf. Der Präsident erinnert

daran, dass die Stellvertreter nur beratende Stimme, dagegen keine Stimmmberechtigung haben. Als Stimmenzähler werden bestellt die Herren Prof. H. Bachmann und Prof. O. Fuhrmann.

Für die Statutenberatung wird ein zweiter französischer Protokollführer gewählt. Herr Prof. O. Fuhrmann hat die Freundlichkeit, dieses Amt zu übernehmen.

1. *Genehmigung des Protokolles der Senatssitzung vom 1. Juli 1917.* Das Protokoll der letzten Senatssitzung ist durch Veröffentlichung in den „Verhandlungen“ jedem Senatsmitgliede zugänglich geworden. Die Verlesung wird nicht verlangt. Das Protokoll erhält die Genehmigung des Senates.

2. *Mitteilungen des Zentralkomitees.* (Die hauptsächlichsten Punkte siehe im Bericht des Zentralkomitees und im Kassabericht.)

3. *Kreditgesuche an die Eidgenossenschaft für 1919.* Bei der Bevilligung der Kredite pro 1918 sind uns die Bundesbehörden in weitgehendster Weise entgegengekommen. Das Zentralkomitee ist daher der Meinung, dass für das kommende Jahr keine Erhöhung der Bundessubventionen verlangt werden solle. Eine Ausnahme wäre nur zu machen für die Geologische Kommission. Der Antrag des Zentralkomitees geht dahin, dass dieser letztern wieder der Kredit zugesprochen werde, den sie vor dem Krieg gehabt hat, d. h. Fr. 42,500 (Fr. 10,000 Erhöhung gegenüber der letztjährigen Subvention). Prof. Heim begründet und unterstützt diesen Antrag des Zentralkomitees mit dem Hinweise darauf, dass die geologische Kommission sich immer bemüht habe, mit möglichst geringen Mitteln auszukommen, dass aber gerade jetzt in dieser Zeit der Rohmaterialiennot erhöhte Anforderungen an sie gestellt werden. Trotz allem Idealismus, mit dem unsere Geologen die geologische Landesaufnahme fördern, kann man dieselben in der heutigen schweren Zeit nicht davon abhalten, dass sie durch ihre Wissenschaft im Auslande reicheren Verdienst suchen. Der Referent als Präsident der geologischen Kommission möchte daher dem Senat und den Bundesbehörden die Gewährung des früheren Kredites (Fr. 42,500) aufs angelegentlichste empfohlen.

Die gegenwärtige grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der geologisch-technischen Untersuchungen legt es auch nahe, den Kredit der geotechnischen Kommission zu erhöhen. Noch im laufenden Jahre wird diese Kommission folgende Publikationen zum Drucke bringen:

1. Französischer Text der „Erläuterungen zur Karte der Fundorte von mineralischen Rohstoffen in der Schweiz“ von C. Schmidt. (Erscheint auf Wunsch des Departementes des Innern.)
2. Die alpinen Kohlen von L. Wehrli.

Diese beiden Veröffentlichungen werden den diesjährigen Kredit nahezu erschöpfen. Für das folgende Jahr liegen zum Drucke vor:

1. Text und Tafeln über Vorkommen von Asphalt, Erdöl, Bitumen und Erdgas von C. Schmidt.
2. Eine grössere Arbeit über schweizerische Erzlagerstätten von C. Schmidt.

3. Die Anthracite des Wallis von L. Wehrli.

Der Druck aller dieser Arbeiten würde eine Ausgabe von weit über Fr. 5000 verursachen. Auf Antrag des Zentralkomitees beschliesst der Senat, dass für die geotechnische Kommission vorläufig ein Kredit von Fr. 5000 zu beantragen sei und wenn dann im Laufe des Jahres 1919 alle die vorgesehenen Publikationen wirklich zum Drucke gelangen, so soll ein Nachtragskredit verlangt werden.

Nationalrat Bühlmann möchte den bisherigen Kredit der Denkschriftenkommission erhöhen, da in der nächsten Zeit Ergebnisse der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparkes in den Denkschriften zu veröffentlichen sind, in erster Linie eine Arbeit von Dr. Büttikofer über die Molluskenfauna des Nationalparkes. Der Referent schlägt daher vor, von der Eidgenossenschaft einen Gesamtkredit von Fr. 90,000 zu verlangen.

Prof. Schinz schliesst sich, dankbar für die Krediterhöhung der Denkschriftenkommission, dem Votum von Oberst Bühlmann an, möchte aber nicht die Verpflichtung eingehen, unter allen Umständen die Arbeiten über die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes in die Denkschriften aufzunehmen. Dies kann nur geschehen, soweit es die verfügbaren Mittel erlauben. Gestützt auf diese Ausführungen von Prof. Schinz beantragt

Dr. Fr. Sarasin, bei den Bundesbehörden um einen Gesamtkredit von Fr. 92,000 nachzusuchen. Von dieser Summe sollen Fr. 2800 der Denkschriftenkommission für die Veröffentlichung der Arbeiten zur wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparkes zugeteilt werden. Nach dieser Diskussion fasst der Senat mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse:

1. Der Kredit der Geologischen Kommission ist gegenüber dem letzten Jahre um Fr. 10,000 zu erhöhen (=Fr. 42,500).
  2. Der Denkschriftenkommission soll durch eine Vermehrung ihres Kredites um Fr. 2800 die Veröffentlichung von Arbeiten über die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes ermöglicht werden.
  3. Es ist für das kommende Jahr von den Bundesbehörden ein Gesamtkredit von Fr. 92,000 zu verlangen. Nach den gestellten Anträgen und Beschlüssen würde sich diese für das Jahr 1919 zu gewährende Summe folgendermassen auf die einzelnen Kommissionen verteilen:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Geodätische Kommission . . . . .                     | Fr. 27,000 |
| 2. Geologische Kommission . . . . .                     | ," 42,500  |
| 3. Kredit für wissenschaftliche Publikationen . . . . . | ," 22,500  |

An diesem letzteren Betrage partizipieren mit:

a) Denkschriftenkommission . . . . .	Fr. 7800
b) Kryptogamenkommission . . . . .	," 1200
c) Geotechnische Kommission . . . . .	," 5000
d) Concilium Bibliographicum . . . . .	," 5000
e) Revue zoologique Suisse . . . . .	," 1500
f) Gletscherkommission . . . . .	," 2000

Die Kommission für das Schweizerische Reisestipendium verzichtet für das kommende Jahr auf einen Kredit, da es in diesen Kriegszeiten doch nicht möglich ist, wissenschaftliche Forschungsreisen zu unternehmen.

4. *Kreditgesuche an die Zentralkasse.* Der Senat ist mit dem Antrage des Zentralkomitees einverstanden, dass

1. Der hydrobiologischen Kommission wie letztes Jahr vorerst ein Kredit von Fr. 100 bewilligt wird, es soll aber dem Zentralkomitee die Kompetenz gegeben werden, diese Subvention, wenn nötig später bis auf Fr. 200 zu erhöhen.
2. Zur Ausführung von Vorarbeiten zu Untersuchungen über die Ausbreitung von elektrischen Wellen bedarf die luftelektrische Kommission eines Kredites von Fr. 50. Diese Summe wird ihr bewilligt. Auch hier ist eine eventuelle Erhöhung bis zum Betrage von Fr. 100 vorzusehen.

5. *Statutenrevision.* Die letztjährige Jahresversammlung in Zürich beauftragte das Zentralkomitee, den Oltener Antrag betreffs Abschaffung der Delegiertenversammlung und Erweiterung des Senates mit einer diesbezüglichen Revision der Statuten der S. N. G. einem näheren Studium zu unterziehen. Das Zentralkomitee hat sich dieser Aufgabe angenommen, musste aber bald einsehen, dass die Statuten, die aus dem Jahre 1863 stammen und seitdem durch vielfache Partialrevisionen zu einem Flickwerk geworden sind, nur durch eine Totalrevision zu einem einheitlichen Ganzen, zum Werk aus einem Guss umgestaltet werden können.

In zahlreichen Sitzungen hat das Zentralkomitee den neuen Entwurf aufgestellt, der heute dem Senate zur Beratung vorliegt. Derselbe will keine Reorganisation der Gesellschaft durchführen, sondern wir haben uns bemüht, das historisch Gewordene nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Neuerungen des neuen Entwurfes waren z. T. veranlasst durch die Beschlüsse der Zürcher Jahresversammlung, z. T. auch ist das Zentralkomitee zu denselben geführt worden durch das Bestreben, der normalen Entwicklung unserer Gesellschaft freiere Bahnen zu weisen.

Der Präsident spricht Herrn Prof. Gruner, der die Hauptarbeit bei der Schaffung der neuen Statuten getan hat, seinen besten Dank aus. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Prof. Eugen Huber in Bern, der das grosse Entgegenkommen hatte, den neuen Statutenentwurf einer juristischen Ueberprüfung zu unterziehen.

Der Entwurf ist mit einem orientierenden Begleitschreiben an alle Senatsmitglieder geschickt worden, mit der Bitte, etwaige Ergänzungen und Bemerkungen zu demselben schriftlich an das Zentralkomitee gelangen zu lassen. Herr Nationalrat Bühlmann hat seine Anträge und Abänderungsvorschläge in einer Zusammenkunft mit dem Zentralkomitee noch persönlich besprochen. Der so gewonnene Ergänzungsentwurf ist uns von grösstem Werte, er ist ebenfalls sämtlichen Senatsmitgliedern zugestellt worden. Weitere Abänderungsvorschläge sind eingegangen

von den Herren: Blanc, Ph. A. Guye, A. Heim, Mercanton, Rübel und Th. Studer. Nach dieser allgemeinen Orientierung wird die Eintretensfrage auf eine Totalrevision der Statuten vom Senate einstimmig bejaht. Da die zur Statutenberatung zur Verfügung stehende Zeit sehr knapp bemessen ist, schlägt das Zentralkomitee dem Senate folgenden Modus procedendi vor:

Rein redaktionelle Fragen und Abänderungen sollen in der Sitzung nicht besprochen werden, solche Anträge sind innert 8 Tagen schriftlich dem Zentralkomitee einzureichen und dieses erhält die Kompetenz, unter Zuziehung von 2 Mitarbeitern aus der französischen Schweiz die definitive Redaktion des deutschen und des französischen Textes zu besorgen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Prof. Gruner referiert über die einzelnen Hauptabschnitte des Entwurfes und über die Hauptneuerungen gegenüber den alten Statuten:

*Titel*: Die neue abgekürzte Form des Titels wird gut geheissen. (Klammerausdruck des früheren Titels ist wegzulassen). Im neuen Titel sind die Abkürzungen hinzuzufügen S. N. G. (deutscher Text). S. H. S. N. (französischer Text).

*Abschnitt I*: Zweck. Der Senat beschliesst: nach dem Bühlmannschen Vorschlage den Titel dieses Abschnittes zu formulieren wie folgt:

1. *Namen, Dauer, Sitz und Zweck*, und als neuen § 1 voranzuschicken:

Unter dem Namen

*Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.)*

besteht mit Sitz am Wohnort ihres jeweiligen Quästors eine Korporation von unbestimmter Dauer.

Bezüglich des französischen Textes verbreitet sich die Diskussion über den Ausdruck „Sciences naturelles“. Es wird beschlossen: Diese Bezeichnung soll ersetzt werden durch die Worte: „Des sciences de la nature et des sciences mathématiques“. (Antrag Mercanton.)

Nach Antrag Bühlmann wird die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nicht statutarisch vorgesehen, sondern dem jeweiligen Ermessen des Z. V. (Zentral-Vorstandes) überlassen.

§ 3. Nach Antrag Heim ist unter § 3. f. einzufügen: „Durch Vertretung der Schweiz in der internationalen Vereinigung der Akademien“.

Der Antrag wird angenommen.

*Abschnitt II: Mitglieder.*

§ 4. Nach Antrag Studer ist in § 4 zu schreiben: „dass der Vorschlagende Kenntnisse in irgend einem Fache der Naturwissenschaften oder der Mathematik erstrebt“ usw.

Der Antrag Studer wird angenommen.

§ 9. Antrag Bühlmann: Die Vertreter des Bundesrates im Senate sollen die gleichen Rechte haben wie die Mitglieder der Gesellschaft.

Dieser Antrag wird angenommen.

*Abschnitt III: Tochtergesellschaften.*

*Titel:* Der Titel „Tochtergesellschaften“ wird abgeändert: Nach Prof. Sahlis Antrag für den deutschen Text in: „Zweiggesellschaften“. Nach Prof. Mercantons Vorschlag für den französischen Text in: „Sociétés affiliées“.

- § 11. Nach dem Antrage Bühlmann sollen kantonale Gesellschaften und Fachgesellschaften auf ihr Gesuch hin und mit Empfehlung des Zentralvorstandes als korporative Mitglieder in die S. N. G. aufgenommen werden können. Dadurch würden diese Gesellschaften an der Jahresversammlung eine klarere und präzisere juristische Stellung erhalten. Zudem entstünde daraus der S. N. G. auch ein finanzieller Vorteil.

Der Antrag Bühlmann wird angenommen.

- § 12. Eine lebhafte Diskussion wird geführt über § 12. Gruner referiert: Um eine engere Angliederung der Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft zu erzielen sollen jene nach dem Beschluss der Zürcher Jahresversammlung das Recht erhalten, je einen Abgeordneten in den Senat zu schicken. Die Mehrheit des Zentralkomitees sah sich nach reiflicher Ueberlegung veranlasst, vom Zürcher-Beschluss in einem Punkte abzugehen, indem sie in den neuen Statuten-Entwurf die Bestimmung aufnahm, dass nur diejenigen Tochtergesellschaften, von denen wenigstens 10 % ihrer Aktivmitglieder (wenigstens aber 10) gleichzeitig Mitglieder der S. N. G. sind, das Recht haben sollen, sich im Senat vertreten zu lassen. Zu diesem Abweichen vom Zürcher-Beschluss wurde die Mehrheit des Zentralkomitees geführt durch das Bestreben, den Anschluss der Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft nur enger zu gestalten.

Bachmann kann sich mit dem Mehrheitschluss des Zentralkomitees einverstanden erklären, sofern in § 12 nur gesagt wird „wenigstens 10“ das Prozentualverhältnis (10 %) aber fallen gelassen wird.

Schinz: Das Idealverhältnis zwischen Tochtergesellschaften und S. N. G. wäre dasjenige, wie es zwischen dem Schweizerischen Alpenklub und seinen Sektionen gegeben ist, wo alle Sektionsmitglieder auch zum Gesamtverbande gehören. Wenn sich bei uns dieses Verhältnis nicht realisieren lässt, so sollte doch erwartet werden, dass eine Gesellschaft von bis 300 Mitgliedern 30 Mitglieder für die S. N. G. aufbringen könnte.

Gruner: Alle kleinen Gesellschaften haben 10 gemeinsame Mitglieder, nur zwei der grössten Tochtergesellschaften werden durch das Prozentverhältnis von einer Vertretung im Senat ausgeschlossen. Auch für sie wäre doch wohl die erforderliche Mitgliederzahl bald zu erreichen.

Wild: Man soll den grossen Gesellschaften den Anschluss an die S. N. G. nicht erschweren, sonst könnte es bei Festhaltung des Prozentsatzes leicht geschehen, dass, wenn der Verein wächst,

derselbe von der Senatsvertretung ausgeschlossen werden kann. Ein nachträglicher Ausschluss wäre auch möglich, durch Todesfalle, die unter den gemeinsamen Mitgliedern von Lokalgesellschaft und S. N. G. eintreten.

Wir brauchen uns auch nicht zu fürchten, dass der Senat zu gross werde. Seine Verhandlungen werden durch das Anwachsen der Mitgliederzahl sicher nicht der Gefahr einer Verwässerung ausgesetzt werden. Politische Fragen spielen ja bei uns keine Rolle, einzig nur massgebend kann uns das wissenschaftliche Interesse sein.

Chuard hält fest am Antrage des Z. V. und weist auf die Gefahren einer allzu grossen Erweiterung des Senates hin.

Schröter möchte beim Zürcher-Beschluss bleiben. Man soll eine regsame Tochtergesellschaft nicht für ihr Interesse bestrafen wollen.

Bühlmann, Rigganbach, Ris und Bachmann stellen sich ebenfalls auf den Boden des Zürcher-Beschlusses und letzterer möchte nun auch nicht mehr die Minimalzahl 10 der gemeinsamen Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Mit 13 gegen 9 Stimmen bleibt der Senat beim Zürcher-Beschluss: Jede Zweiggesellschaft ist also berechtigt, ihren Vertreter in den Senat zu schicken.

§ 12. Alinea 2: Bühlmann beantragt, Alinea 2 von § 12 zu streichen.  
Der Passus lautet:

„Befinden sich jedoch in einem Kantone mehr als 2 Tochtergesellschaften, so darf der betreffende Kanton nicht durch mehr als 2 Abgeordnete derselben im Senat vertreten sein.“

Wir dürfen den Föderalismus nicht soweit treiben, dass er auf das Gebiet der Wissenschaft herüber spielt.

Gruner: Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage. Sollen wir den kantonalen Gesellschaften die Tore des Senates möglichst weit öffnen und bedingungslos jede Vertretung bei uns aufnehmen, oder sollen noch irgend welche Beschränkungen bestehen bleiben. Letzteres Prinzip scheint doch vorzuziehen zu sein.

Fischer: Die S. N. G. ist Mitglied der internationalen Vereinigung der Akademien, der Senat ist ihr Vertreter. Unsere Versammlung soll deshalb ihren wissenschaftlichen Charakter beibehalten, eine allzu grosse Popularisierung wäre nicht vom Guten. Im weiteren beteiligen sich an der Diskussion Prof. Heim, Nationalrat Chuard und Prof. Gruner. Mit der Mehrheit einer Stimme wird die Streichung von Alinea 2, § 12 (Antrag Bühlmann) beschlossen.

#### Abschnitt IV: Versammlungen der Gesellschaft.

Bühlmann möchte eine schärfere Trennung zwischen dem mehr wissenschaftlichen und dem rein administrativen Teile der Statuten durchgeführt wissen. Er schlägt deshalb vor, von § 17, Alinea 3 und 4, sowie § 18 und 19 und von § 20 Alinea 2 und 3 aus diesem Abschnitt auszuscheiden und in einem nachfolgenden

Abschnitt V unter dem Titel „Organisation der Gesellschaft“ einzuordnen. Der Senat erklärt sich mit dieser Umstellung einverstanden.

- § 15. Alinea 2. Der Ausdruck „geschäftliche Sitzung“ ist zu ersetzen durch „ordentliche Mitgliederversammlung“. An Stelle von „Sektionssitzungen zur Pflege der einzelnen Zweige der Naturwissenschaften“ ist nach dem Vorschlage Heim zu setzen „Sektionsitzungen zur Pflege der einzelnen Zweige der reinen und angewandten Naturwissenschaften“.

In § 15 ist ferner auf Antrag von F. Sarasin der Passus einzufügen: „Entgegennahme der mündlichen Kommissionsberichte“.

*Abschnitt V:* Sitz und Leitung der Gesellschaft.

*Titel.* Nach Vorschlag Bühlmann wird als Titel dieses Abschnittes gewählt: „Organisation der Gesellschaft“. *Abschnitt A.* erhält den Titel: „Die Mitgliederversammlung“. Diese beiden Änderungen werden gut geheissen.

*Abschnitt VI:* Die ständigen Kommissionen.

- § 30. Ph. A. Guye schlägt vor (schriftlicher Antrag), dass auch den grössern kantonalen Bibliotheken, resp. den Bibliotheken der Tochtergesellschaften je ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommissionen zugestellt werden soll.

Des Antrag Guye wird nicht angenommen.

- § 31. Der Termin für den Abschluss der Jahresrechnungen auf den 31. Dezember erhält die Genehmigung des Senates.

- § 34. Wird in der vorliegenden Form genehmigt, soll aber dem § 40 angefügt werden.

Mittagspause  $12\frac{1}{2}$  —  $2\frac{1}{4}$  Uhr. (Gemeinsames Mittagessen im Hotel National.)

**Nachmittag-Sitzung.**

Frl. Custer teilt mit, dass alte Jahrgänge der „Verhandlungen“ verkauft und eingestampft werden sollen. Wenn also jemand noch solche zu beziehen wünscht, so ist er gebeten, sich bei der Quästorin zu melden.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gesellschaft beantragt das Zentralkomitee dem Senate, in Zukunft alle Zirkulare nur einsprachig zu drucken und zwar in der Sprache desjenigen, der das Zirkular erlässt. Eine Ausnahme ist nur zu machen mit dem Zirkular an die Vortragenden der Jahresversammlung, das in deutscher und französischer Sprache zu drucken ist.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden, dass bis auf weiteres so vorgegangen werde.

*Abschnitt VII:* Wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Gruner referiert: Bis jetzt bestand immer eine gewisse Zweispurigkeit in der Veröffentlichung der Denkschriften und derjenigen der „Verhandlungen“. Es lag daher im Bestreben des

Zentralkomitees, durch den neuen Entwurf eine möglichste Vereinheitlichung in der Herausgabe dieser beiden Publikationen der S. N. G. zu schaffen, sie sollen unter eine einheitliche Leitung gestellt werden. Es schien dem Zentralkomitee am zweckmässigsten, das durch Einsetzung einer „Kommission für Veröffentlichungen“ zu erreichen, deren Funktionen aber in die Hand der schon bestehenden Denkschriften-Kommission zu legen wären. Dadurch erhält die jahrelange Gepflogenheit, dass der Präsident der Denkschriften-Kommission dem Zentralkomitee angehört, seine innere Begründung. Es ist in Aussicht zu nehmen, dass diese Veröffentlichungs-Kommission auch einen eigenen Beamten anstelle und sich eventuell auch in Subkommissionen teile.

Bühlmann erwähnt, dass ihm gegenüber schon oft der Eindruck geäussert worden sei, die S. N. G. könnte beim Drucke ihrer Publikationen sparsamer sein. Es wird manches gedruckt, was nicht bleibenden Wert hat und die Auflagen werden zu gross gemacht. Bühlmann selbst enthält sich jeglichen Urteils.

Rigggenbach würde es bedauern, wenn weitere Einschränkungen in unsren Veröffentlichungen gemacht werden müssten.

Der Senat erklärt sich mit der Einsetzung einer „Kommission für Veröffentlichungen“ einverstanden.

- § 36. Heim schlägt vor, an Stelle von „Neue Denkschriften“ zu schreiben „Denkschriften“.

Der Antrag Heim wird angenommen.

- § 37. Nach „Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“ ist einzufügen „sofern sie nicht Veröffentlichungen besonderer Kommissionen sind“.

*Abschnitt VIII: Eigentum der Gesellschaft.*

Abschnitt VIII und Abschnitt IX werden gemäss Entwurf Bühlmann in einen einzigen vereinigt unter dem Titel: Vermögen der Gesellschaft und Rechnungsführung.

- § 40. Rübel würde es für praktischer und wichtig erachten, wenn die Gesellschaft neben dem unangreifbaren Stammkapital noch Mittel besitzen würde, die für besondere Ausgaben jeder Zeit zur Verfügung ständen. Sämtliche Geschenke und Zuschüsse sollen deshalb nicht dem Stammkapital, sondern einer laufenden Betriebsrechnung zugewiesen werden.

Der Antrag Rübel wird angenommen.

- § 40 bis. Als solcher ist hier § 34 einzufügen.

- § 42. Dr. Paul Sarasin, der verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat schriftlich sein Einverständnis zu diesem Paragraph gegeben.

- § 43. Nach Antrag Rübel wird der Ausdruck „mündelsichere Papiere“ ersetzt durch „sichere Papiere“.

*Abschnitt IX: Quästorat.*

- § 46. Der Senat verzichtet auf die Stellung einer Kautions von seiten des Quästors.

§ 47. Die Aufstellung eines jährlichen Voranschlages des Quästors für das nachfolgende Jahr zuhanden des Z. V. beziehungsweise des Senates wird beschlossen.

*Abschnitt X und XII: Abänderung der Statuten und Schlussbestimmungen.*

Die beiden Abschnitte werden in ihrer Gesamtheit vom Senate genehmigt.

*Abschnitt XI: Auflösung der Gesellschaft.*

Dieser Abschnitt wird in der Bühlmannschen Fassung gut geheissen.

*Übergangsbestimmungen.* Der Bühlmannsche Zusatz zu Ziffer 5: „Der Z. V. hat eine genaue Aufstellung der in § 40 und 42 erwähnten Spezialfonds mit Angabe ihrer Zweckbestimmung und der Art und Weise ihrer Verwaltung vorzunehmen“ erhielt die Billigung des Zentralkomitees und wird vom Senate angenommen.

Bühlmann würde es vorziehen, wenn die Uebergangsbestimmungen nicht mit den neuen Statuten gedruckt würden.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden.

Ris schlägt vor, es möchte der ganze Entwurf (deutscher und französischer Text) noch einer redaktionellen Überprüfung hinsichtlich der formellen und juristischen Ausdrucksweise unterzogen werden.

*Schlussabstimmung:* Der ganze Entwurf wird vom Senate einstimmig genehmigt und zu dem seinigen gemacht.

6. *Weiteres Vorgehen in der Statutenangelegenheit.* Nach dem Antrage von Direktor Ris soll der Entwurf nochmals revidiert werden. Prof. Fischer bittet daher zwei Senatsmitglieder der französischen Schweiz, den französischen Text nochmals durchsehen zu wollen.

Prof. Blanc und Prof. Mercanton erklären sich zu dieser Hilfeleistung bereit.

Der Präsident beabsichtigt, den Entwurf noch vor der Jahresversammlung deutsch und französisch drucken zu lassen und denselben an alle Mitglieder der S. N. G. zu schicken.

Dieses Vorgehen wird vom Senate gebilligt.

Prof. Rigganbach spricht dem Zentralkomitee im Namen des Senates den wärmsten Dank aus für die grosse Mühe, die es durch die Aufstellung dieses Statutenentwurfes auf sich genommen hat.

Der Präsident dankt den Senatsmitgliedern für ihre Anwesenheit und Mitarbeit, in besonderem Masse gebührt dieser Dank Herrn Nationalrat Oberst Bühlmann, der mit so grossem Verständnis und mit gründlicher Sachkenntnis unserem Entwurfe seine wertvollen Abänderungsvorschläge und Ergänzungen beigegeben hat. Mit dem Wunsche eines frohen Wiedersehens in Lugano schliesst der Präsident die Sitzung.

Schluss der Sitzung 3 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Präsident: *Ed. Fischer*, Prof.

Der Sekretär: *E. Hugi*, Prof.